

**RS OGH 1995/4/25 50b512/95,
60b308/97f, 70b238/99x,
30b188/99i, 50b190/02f,
60b161/03z, 30b118/14w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

ABGB §932 IV

ABGB §1167

ABGB §1295 Ib

Rechtssatz

Grundsätzlich ist die gleichzeitige Geltendmachung von Preisminderung und Schadenersatz ausgeschlossen, weil durch die Reduktion des Entgeltes auch die mangelhafte Erfüllung "sanirt" wird: Der Schuldner des Werklohnes muß eben wegen der Mangelhaftigkeit nur ein geringeres Entgelt leisten. Erhielte er außerdem die mangelfreie Leistung oder - bei Untunlichkeit der Naturalrestitution - ihren Wert in Geld, so wäre er zweifellos bereichert. Der Berechtigte kann aber selbstverständlich den Schadenersatz wählen, wenn ihm dieser vorteilhafter erscheint (Welser, Schadenersatz statt Gewährleistung 39).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 512/95
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 5 Ob 512/95
- 6 Ob 308/97f
Entscheidungstext OGH 07.05.1998 6 Ob 308/97f
- 7 Ob 238/99x
Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 238/99x
nur: Grundsätzlich ist die gleichzeitige Geltendmachung von Preisminderung und Schadenersatz ausgeschlossen, weil durch die Reduktion des Entgeltes auch die mangelhafte Erfüllung "sanirt" wird: Der Schuldner des Werklohnes muß eben wegen der Mangelhaftigkeit nur ein geringeres Entgelt leisten. (T1) Beisatz: Ist allerdings der Mangel nur teilweise behebbar, können Preisminderung und Erfüllungsinteresse dann nebeneinander begehrt werden, wenn und soweit der Werkbesteller dadurch nicht bereichert wird. (T2)
- 3 Ob 188/99i
Entscheidungstext OGH 23.05.2001 3 Ob 188/99i
Beisatz: Die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Geltendmachung bezieht sich aber nur auf den Ausgleich der Mangelhaftigkeit an sich, nicht aber auf sonstige Nachteile, wie etwa den Ersatz von Mangelfolgeschäden oder Verspätungsschäden. (T3)
- 5 Ob 190/02f
Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 190/02f
Vgl auch; nur T1; Beis wie T2
- 6 Ob 161/03z
Entscheidungstext OGH 27.11.2003 6 Ob 161/03z
Auch
- 3 Ob 118/14w
Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 118/14w
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0045788

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at